

STELLUNGNAHME

zum Bundesgesetz, mit dem das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz geändert wird

Wien, am 22.05.2019

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind über 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich, diese wie folgt auszuführen:

Allgemein:

Im Regierungsprogramm 2017-2022 ist festgehalten, dass Menschen mit Behinderungen die barrierefreie Teilhabe in unserer Gesellschaft und Wirtschaft und insgesamt am öffentlichen Leben garantiert werden muss.

Barrierefreie Teilhabe ist nur dann möglich, wenn Informationen und Dienstleistungen Menschen mit Behinderungen in barrierefreien Formaten zur Verfügung gestellt werden.

Dementsprechend sieht auch Art 21 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vor, dass der Staat Maßnahmen ergreifen muss, damit Massenmedien barrierefrei zugänglich und nutzbar sind.

Um Menschen mit Behinderungen einen barrierefreien Zugang zu Informationen zu ermöglichen müssen in der gegenständlichen Novelle zum AMD-G die Änderungen in der EU-Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste (Richtlinie 2010/13/EU), die sich durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 ergeben haben, im nationalen Recht nachvollzogen werden.

Zum konkreten Entwurf:

Zu § 30 Abs 3 AMD-G:

Dieser Absatz ist an die neue Formulierung des Art 7 Abs 1 durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 anzupassen.

Die Neuformulierung besagt, dass die Staaten ohne unangemessene Verzögerung dafür sorgen müssen, dass der Zugang zu Diensten, die von ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendienstanbietern bereitgestellt werden, für Menschen mit Behinderungen durch geeignete Maßnahmen stetig und schrittweise verbessert werden muss.

Weiters sind zusätzlich nachfolgende Punkte im AMD-G gesetzlich zu verankern.

- Jährliche Berichtspflicht der Mediendienstanbieter an die Regulierungsbehörde betreffend Stand der Umsetzung der Barrierefreiheit (siehe Art 7 Abs 2 Richtlinie (EU) 2018/1808).
- Verpflichtung der Mediendienstanbieter, Aktionspläne für Barrierefreiheit zu erarbeiten, die auf eine stetige und schrittweise Verbesserung des Zugangs zu ihren Diensten für Menschen mit Behinderungen ausgerichtet sind und Vorsehen einer Verpflichtung diese Aktionspläne an die Regulierungsbehörde zu übermitteln (siehe Art 7 Abs 3 Richtlinie (EU) 2018/1808).
- Festlegung einer leicht zugänglichen und öffentlich verfügbaren Online-Anlaufstelle betreffend Fragen zur Barrierefreiheit, über die Informationen bereitgestellt und Beschwerden entgegengenommen werden (siehe Art 7 Abs 4 (EU) 2018/1808).

Der Österreichische Behindertenrat erklärt sich gerne bereit in einem partizipativen Prozess seine Expertise einzubringen.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Herbert Pichler

Mag. Bernhard Bruckner